

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

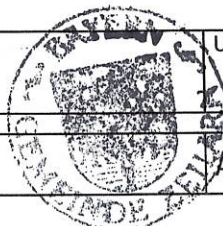
1. Die Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft bildet einen Eintragsbezirk.
 Die Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft ist in Zahl Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gemeinde Zeilarn	Rathaus, Erdgeschoss, Gumpersdorf, Rupertistr. 22, 84367 Zeilarn	31.01.2019: 8-12 Uhr, 13-18 Uhr 01.02.2019 8-12 Uhr 02.02.2019 (Sonderöffnungszeit) 9-11 Uhr 04.-06.02.2019 8-12 Uhr, 13-16 Uhr 07.02.2019 8-12 Uhr, 13-20 Uhr (Sonderöffnungszeit) 08.02.2019 8-12 Uhr 11.02.-13.02.2019 8-12 Uhr, 13-16 Uhr	Ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung Zeilarn¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum 08.01.2019	Unterschrift 
Angeschlagen am 09.01.2019	Abgenommen am 14.02.2019



¹ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.